

## Amtliche Bekanntmachungen der Hansestadt Osterburg (Altmark)

- |   |           |
|---|-----------|
| - Allgemeinverfügung zur Durchführung des 20. Stadt- und Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark) | Seite 5   |
| - Vereinbarung zur Durchführung des Sponsoring – Rahmenvertrag  | Seite 6   |
| - Sponsoring - Rahmenvertrag  | Seite 7-8 |
| - Anlage 1 – Formular zur Beantragung der Sponsoring- Maßnahme  | Seite 8   |
| - Anlage 2 – Muster Einzelsponsoringvertrag   | Seite 9   |

### Allgemeinverfügung

#### zur Durchführung des 20. Stadt- und Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Auf der Grundlage des § 8 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. 11. 2014 in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 60 b und 69 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) in der derzeit geltenden Fassung, des § 1 Abs.1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18.11.2005 (GVBl. GVBl. S. 698) in der derzeit geltenden Fassung i. V. m. §§ 35 und 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 VwVfG vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit geltenden Fassung wird die Durchführung des 20. Stadt- und Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark) wie folgt geregelt:

- Die Hansestadt Osterburg (Altmark) führt in der Zeit vom 12.05. bis 14.05.2017 das 20. Stadt- und Spargelfest der Hansestadt Osterburg (Altmark) als öffentliche Veranstaltung durch.
- Die Veranstaltung wird als Volksfest gemäß § 60b, 69 der Gewerbeordnung festgesetzt.
- Mit der Organisation und Durchführung ist das Schaustellerunternehmen Lothar Welte mit seinen Vertragspartnern als Ausrichter beauftragt worden.
- Zum Festgebiet werden nachfolgend aufgeführte öffentliche Straßen, Wege und Plätze erklärt:

Großer Markt	- Bühne
Parkplatz Lindenstraße	- Schausteller
befestigter Marktplatz Lindenstraße	- Schausteller
Parkplatz Wasserstraße	- Schausteller
Parkplatz Gymnasium	- Schausteller (Fahrzeuge)
Breite Straße von der Bismarcker Straße bis Einmündung Poststraße	
Kleiner Markt	
Wasserstraße von Ecke Kirchstraße bis Kleiner Markt	
Kirchstraße von der Breiten Straße bis Einmündung Naumannstraße	
Parkplatz am Giebel und neben der Stadtpassage	- Schausteller
August-Hilliges-Platz	- Schausteller/ Händler
- Die Sperrung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erfolgt zu folgenden Zeiten:

Großer Markt	- Mittwoch, den 10.05.2017 um 06:00 Uhr
Parkplatz Lindenstraße	- Montag, den 08.05.2017 um 18:00 Uhr
befestigter Marktplatz Lindenstraße	- Montag, den 08.05.2017 um 18:00 Uhr
Parkplatz Wasserstraße	- Montag, den 08.05.2017 um 06:00 Uhr
Parkplatz Gymnasium	- Montag, den 08.05.2017 um 18:00 Uhr
Breite Straße	- Freitag, den 12.05.2017 um 18:00 Uhr
Kleiner Markt	- Mittwoch, den 10.05.2017 um 06:00 Uhr
Wasserstraße	- Mittwoch, den 10.05.2017 um 18:00 Uhr
Kirchstraße	- Donnerstag, den 11.05.2017 um 18:00 Uhr
Parkplatz am Giebel und neben der Stadtpassage	- Mittwoch, den 10.05.2017 um 06:00 Uhr
August-Hilliges-Platz	- Mittwoch, den 10.05.2017 um 06:00 Uhr
- Für die Feierlichkeiten zum 20. Stadt- und Spargelfestes der Hansestadt Osterburg (Altmark) sind folgende Zeiten festgelegt:

- Für alle Bühnen, Schausteller, Gastronomie und Handel (Beschallungszeiten)		
Freitag,	den 12.05.2017	von 10:00 bis 24:00 Uhr
Samstag,	den 13.05.2017	von 10:00 bis 24:00 Uhr
Sonntag,	den 14.05.2017	von 11:00 bis 20:00 Uhr

(Festgottesdienst auf dem Autoscooter um 10:00 Uhr)  
- es gelten folgende Ausschankzeiten

Freitag,	den 12.05.2017	von 10:00 bis 01:00 Uhr
Samstag,	den 13.05.2017	von 10:00 bis 01:00 Uhr (Bürgerfrühstück ab 09:00 Uhr)
Sonntag,	den 14.05.2017	von 11:00 bis 20:00 Uhr

- Die Belieferung für alle Bühnen, Schausteller, Stände und ortsansässigen Gewerbetreibende im Festgebiet muss am 12.05.2017 bis 09:00 Uhr erfolgt sein.  
Am 13.05.2017 muss die Belieferung bis 09:00 Uhr und am 14.05.2017 bis 10:00 Uhr erfolgt sein.  
Danach ist ein Befahren des Festgebietes mit Lieferantenfahrzeugen ausgeschlossen.
- Der Auf- und Abbau ist im Festgebiet wie folgt geregelt:
  - Der Aufbau der Stände im Festgebiet kann ab den Sperrzeiten der einzelnen Straßen und Plätze erfolgen und ist bis zum 12.05.2017, 09:00 Uhr abzuschließen.
  - Der Abbau der Stände im Festgebiet kann frühestens am 14.05.2017 ab 19:00 Uhr erfolgen.
  - Bis zum 15.05.2017, 06:00 Uhr sind alle Standflächen auf den Straßen zu beräumen.
  - Der Große Markt, der Parkplatz Kirchstraße, der Parkplatz Lindenstraße, der befestigte Marktplatz Lindenstraße, der Parkplatz Wasserstraße und der Parkplatz Gymnasium sind bis zum 15.05.2017 um 18:00 Uhr zu beräumen.
- Der Ausrichter des Festes, Herr Lothar Welte, ist berechtigt von den Standbetreibern zum 20. Stadt- und Spargelfest der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf der Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung ein privatrechtliches Entgelt zu erheben.
- Alle erteilten Sondernutzungserlaubnisse gemäß § 3 und § 7 der Sondernutzungssatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark), die innerhalb des Festgebietes Gültigkeit haben, werden gemäß § 18 Abs.3, und § 49 Straßengesetz für das Land Sachsen Anhalt (StrG LSA) für den Zeitraum vom 11. bis 15. Mai 2017 außer Kraft gesetzt.
- Verkehrsbeschränkungen und Einschränkungen des Gemeingebrauchs
  - Für den Zeitraum vom 08. bis 15.05.2017 ist mit Verkehrsbeschränkungen für Anwohner und Gewerbetreibende zu rechnen.  
Dies beinhaltet auch die Einschränkung des Gemeingebrauchs der öffentlichen Straßen, im Rahmen der erteilten Sondernutzungen.
  - Für die gesamte Festzeit wird eine gesonderte Verkehrsführung erarbeitet, die geänderte Verkehrs- und Parkbedingungen beinhaltet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.
  - Der Wochenmarkt am Dienstag, den 09.05.2017 und am Donnerstag, den 11.05.2017, findet aufgrund der Vorbereitungen für das Stadtfest nicht statt.
- Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- Inkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und am 16.05.2017 außer Kraft.

#### Begründung:

Das 20. Stadt- und Spargelfest der Hansestadt Osterburg (Altmark) ist eine öffentliche Veranstaltung, zu der zahlreiche Gäste erwartet werden.  
Um den Besonderheiten dieser Veranstaltung gerecht zu werden, bedarf es der vorstehenden Regelungen. Die Hansestadt Osterburg (Altmark) ist berechtigt, diese Regelungen vorzunehmen, insbesondere, da das öffentliche Interesse an der Durchführung der Veranstaltung die Interessen Einzelner überwiegt.

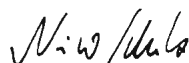
Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit geltenden Fassung. Sie kann angeordnet werden, wenn dies im öffentlichen Interesse notwendig ist. Das besondere öffentliche Interesse ist gegeben, da ein störungsfreier Ablauf der Veranstaltung auf Grund eines großen Besucherstroms gewährleistet werden muss. Ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Einlegung eines Widerspruchs zur Folge, dass die Allgemeinverfügung bis zur Entscheidung über den Widerspruch nicht in Kraft tritt und somit der eigentliche Zweck dieser Regelung nicht mehr zum Tragen kommt. Das Interesse der Hansestadt Osterburg (Altmark) an der Wirksamkeit dieser Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Widerspruchsführers an der vorläufigen Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse geboten.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hansestadt Osterburg (Altmark), Ernst-Thälmann-Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark), Widerspruch erhoben werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung des Widerspruchs kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO durch das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 06.04.2017

  
Nico Schulz  
Bürgermeister



## Vereinbarung zur Durchführung des Sponsoring – Rahmenvertrag

zwischen der  
Hansestadt Osterburg (Altmark)  
Ernst – Thälmann – Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)  
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Nico Schulz  
(nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

und der  
Krevese 17 GmbH & Co KG,  
Kühnehöfe 1  
22761 Hamburg  
vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die EUROWIND Deutschland GmbH, diese wiederum vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Uffe Bak-Aagaard  
(nachfolgend „Sponsor“ genannt)

(die Gemeinde und der Sponsor nachfolgend einzeln die „**Vertragspartei**“ und gemeinsam die „**Vertragsparteien**“ genannt)

### Präambel

- I. Der Sponsor plant im Gemeindegebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) im Rahmen des Repowering, die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen auf dem Gebiet des in der ehemaligen Gemeinde Krevese errichteten Windparks.
- II. Mit Datum vom 21.03./05.04.2017 wurde zwischen dem Sponsor und der Gemeinde ein Sponsoring-Rahmenvertrag abgeschlossen. Darin erklärt sich der Sponsor bereit, einen jährlichen Betrag von je 35.000,00 EUR (5.000,00 EUR je repowerter Windkraftanlage) für gemeinwohlförderliche Maßnahmen / Aktivitäten / Anschaffungen zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag reduziert sich um jährlich 4.200,00 EUR aufgrund des zwischen dem Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Dequede und dem Sponsor geschlossenen unbefristeten Sponsoringvertrages vom 07.12.2016. Somit stehen jährlich **30.800,00 EUR** (nachfolgend der „**Sponsoringbetrag**“) für einzelne Sponsoring-Maßnahmen zur Verfügung.
- III. Mit dem beschlossenen Sponsoring-Rahmenvertrag verfolgen die Vertragsparteien den Zweck, die Themen „Erneuerbare Energien“, „Energiewende“ und „Energiegewinnung durch Windkraft“ der Bevölkerung in der Hansestadt Osterburg (Altmark) näher zu vermitteln.
- IV. Um die gesamte vertragliche Abwicklung von Antragsstellung, Vorprüfung und Gestaltung der Einzelsponsoringverträge möglichst effizient zu gestalten, bildet die Gemeinde die Schnittstelle zwischen Sponsor und Antragssteller. Der Vergabeaufwand seitens des Sponsors wird somit reduziert und er kann kurzfristig eine Entscheidung zum Antrag herbeiführen.

Aus diesem Grund vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

### § 1 Ablauf

1. Die Gemeinde nimmt die Anträge der Antragssteller auf Einzelsponsoring gemäß § 3 des Rahmenvertrages entgegen.
2. Nach Vorprüfung der Sponsoring – Berechtigung (§ 2 Sponsoring – Rahmenvertrag) und den Voraussetzungen (§ 3 Nr. 4 Sponsoring – Rahmenvertrag) der vom Antragssteller eingereichten Unterlagen, bereitet die Gemeinde die Unterlagen zum Abschluss eines Einzel-Sponsoringvertrages - zwischen Sponsoring-Berechtigten und Sponsor - gemäß dem Muster der Anlage 2 zum Rahmenvertrag vor.
3. Anträge auf Einzelsponsoring werden bis zum 31. März des Jahres durch die Gemeinde gesammelt, vorgeprüft und zusammen mit einem Empfehlungsvermerk und den dazugehörigen Einzelsponsoringverträgen in zweifacher Ausfertigung dem Sponsor, in übersichtlicher Form zugesandt.
4. Anträge nach dem in Abs. 3 dieser Vereinbarung genannten Zeitraum, werden von der Gemeinde vorgeprüft und je nach verfügbarem Sponsoringbetrag weiterempfohlen.
5. Anträgen nach Abs. 2 bis 4 ist die Bestätigung des Hauptausschusses zur Empfehlung beizufügen.
6. Der Sponsor prüft und entscheidet abschließend über die eingereichten Anträge. Durch Unterzeichnung und Rücksendung des jeweiligen Einzelsponsoringvertrages (samt Anlagen), stimmt er der Empfehlung der Gemeinde unverändert oder abgeändert und dem Antrag zu.
7. Nach Rücklauf durch Posteingang des Einzelsponsoringvertrages bei der Gemeinde, wird der Antragssteller über das Ergebnis seines Antrages durch die Gemeinde informiert.
8. Der Einzelsponsoringvertrag tritt mit Unterzeichnung des Antragsstellers mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft.
9. Sponsor und Antragssteller erhalten je ein Original-Exemplar von dem von beiden Vertragsparteien unterzeichneten Einzelsponsoringvertrag. Der Sponsor erhält dem zum Einzelsponsoringvertrag gehörenden Originalantrag zur weiteren Verwendung.
10. Die Gemeinde ist berechtigt, zum Zwecke der Dokumentation und der Koordinierung, Kopien sämtlicher Vertragsunterlagen zu fertigen.

## § 2 Zahlungsfrist

Der Sponsor stellt den in § 1 Abs. 1 (zzgl. ggf. § 7 Abs. 2) des Rahmenvertrages festgelegten Sponsoringbetrag spätestens zum 31.03. des Jahres durch Überweisung auf nachfolgendes Konto zur Verfügung:

- Kontoinhaber: Hansestadt Osterburg (Altmark)
- BIC: BYLADEM1001 Bank: DKB
- IBAN: DE63 1203 0000 0000 7650 08
- Betreff: Sponsoringbetrag Krevese < Jahr >

## § 3 Nachweis der Verwendung

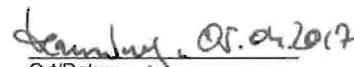
Belege sind über die Gemeinde dem Sponsor zur Nachweisführung vorzulegen.

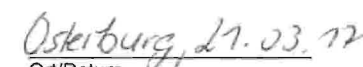
## § 4 Inkrafttreten, Beendigung

1. Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft.
2. Diese Vereinbarung endet mit Ablauf des Sponsoring – Rahmenvertrages.


## § 5 Schlussbestimmungen

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende oder abändernde Vereinbarung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Inhalts des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt die Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, nichtigen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung möglichst nahekommt oder die die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

  
Ort/Datum

  
Ort/Datum

  
Krevese 17 GmbH  
& Co KG, vertreten durch  
die EUROWIND  
Deutschland GmbH  
(Sponsor)

  
Nico Schulz  
Bürgermeister  
Hansestadt Osterburg (Altmark)  
(Gemeinde)

## Sponsoring – Rahmenvertrag

zwischen der

### **Hansestadt Osterburg (Altmark)**

Ernst – Thälmann – Straße 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Nico Schulz (nachfolgend „Gemeinde“ genannt)

und der

### **Krevese 17 GmbH & Co. KG**

**Kühnehöfe 1**

**22761 Hamburg,**

vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die EUROWIND Deutschland GmbH,

Kühnehöfe 1, 22761 Hamburg, diese wiederum vertreten durch den Geschäftsführer Uffe Bak-Aagaard

(nachfolgend „Sponsor“ genannt)

(die Gemeinde und der Sponsor nachfolgend einzeln die „Vertragspartei“ und gemeinsam die

Vertragsparteien“ genannt)

### **Präambel**

- Der Sponsor plant im Gemeindegebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) im Rahmen des Repowering, die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen auf dem Gebiet des in der ehemaligen Gemeinde Krevese bestehenden Windparks.
- Aufgrund der in der Öffentlichkeit kontrovers geführten Diskussion in Bezug auf die Energiegewinnung durch Windkraft, ist den Vertragsparteien daran gelegen, die Themen der „Erneuerbaren Energien“, der „Energiewende“ und der „Energiegewinnung durch Windkraft“ der Bevölkerung in der Hansestadt Osterburg (Altmark) näher zu vermitteln.

Aus diesem Grund vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

### **§ 1 Leistungen des Sponsors**

- Der Sponsor erklärt sich bereit, einen jährlichen Betrag von 35.000,00 EUR (5.000,00 EUR je repowerteter Windkraftanlage) zur Verfügung zu stellen. Dieser Betrag reduziert sich um jährlich 4.200,00 EUR aufgrund des zwischen dem Förderverein der freiwilligen Feuerwehr Dequede und dem Sponsor „Eurowind“ geschlossenen unbefristeten Sponsoringvertrages vom 07.12.2016. Somit stehen jährlich **30.800,00 EUR** (nachfolgend der „Sponsoringbetrag“) für einzelne Sponsoring- Maßnahmen zur Verfügung.
- Der in § 1 Abs. 1 S.3 genannte Sponsoringvertrag wird während der gesamten Laufzeit dieses Vertrages, jeweils zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres zur Verfügung gestellt, im Jahr der Inbetriebnahme der Anlagen zum 30.06. Der Sponsoringvertrag wird erst dann an den jeweiligen Sponsoring- Berechtigten ausgezahlt, wenn der Sponsor über den von der Gemeinde eingereichten Antrag als geeignete Sponsoringmaßnahme entschieden hat.
- Wird dieser Vertrag nicht zum 01. Januar geschlossen, ist der Sponsoringvertrag für das Kalenderjahr des Vertragsabschlusses anteilig nach Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages zu errechnen, für das letzte Kalenderjahr der Vertragslaufzeit anteilig bis zu dessen endgültigen Ende.
- Sollte der aus dem Sponsoring-Rahmenvertrag im laufenden Kalenderjahr bereit gestellte Sponsoringbetrag für Sponsoring – Maßnahmen nicht oder nur zum Teil zur Auszahlung kommen, so verfällt der (verbleibende Teil-) Betrag nicht, sondern wird in das Folgejahr übertragen und zu dem für dieses Kalenderjahr zur Verfügung gestellten Sponsoringbetrag hinzugerechnet.
- Der für das jeweilige Kalenderjahr zur Verfügung gestellte Sponsoringbetrag verringert sich nicht, wenn eine Sponsoring- Maßnahme nicht wie geplant stattfindet, es sei denn, der Sponsoring – Berechtigte kann den gewährten Betrag nicht zurückzahlen. Der Sponsor verpflichtet sich insofern, mit dem Sponsoring – Berechtigten eine Regelung einzugehen, nach der bereits gewährte Beträge für die Sponsoring – Einzelmaßnahme zurückzuzahlen sind.
- Nachdem der Sponsoringvertrag für das jeweilige Kalenderjahr vollständig ausgeschöpft ist, werden nach diesem Vertrag keine weiteren Gelder mehr durch den Sponsor für einzelne Sponsoring – Maßnahmen im Sinne des § 2 zur Verfügung gestellt.

### **§ 2 Sponsoring- Maßnahmen, Sponsoring-Berechtigte und Besonders Sponsoring-Berechtigte**

- „Sponsoring- Maßnahme“ ist eine Maßnahme, die die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet fördert. Die Förderung darf dabei nicht auf einen abgeschlossenen Personenkreis ausgerichtet sein.
- „Sponsoring- Berechtigte“ sind natürliche oder juristische Personen, die die Allgemeinheit auf materiellem, geistigen oder sittlichem Gebiet selbstlos fördern und ihren Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Gemeinde haben, insbesondere – jedoch nicht ausschließlich- gemeinnützige Vereine. Als Bereich der Gemeinde gilt das Gebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.
- „Besonders Sponsoring-Berechtigte“ sind die unter § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten Sponsoring-Berechtigten wenn sie zugleich ortsansässiger Verein der ehemaligen Gemeinde Krevese mit seinen Ortsteilen Dequede, Polkern oder Röthenberg sind.

### **§ 3 Sponsoring- Berechtigung/Auszahlung**

- Die Gemeinde ist berechtigt, dem Sponsor den Vertragsabschluss mit einem Sponsoring – Berechtigten oder Besonders Sponsoring – Berechtigten vorzuschlagen, sofern dieser die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 und die von ihm geplante Sponsoring – Maßnahme die Voraussetzung des § 3 Abs. 4 erfüllt.
- Die Gemeinde prüft zuvor anhand des als Anlage 1 diesem Vertrag angefügten Antrages, ob für den Sponsoring – Berechtigten oder Besonders Sponsoring – Berechtigten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 oder Abs. 3

und für die Sponsoring- Maßnahme die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 vorliegen. Den von ihr geprüften Antrag leitet die Gemeinde dann an den Sponsor weiter.

3. Die Gemeinde ist ferner berechtigt, mit dem Sponsor selbst einen Einzelsponsoring- Vertrag abzuschließen, sofern sie die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 und die von ihr geplante Sponsoring – Maßnahme die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 erfüllt.

4. Der vom Sponsoring – Berechtigten eingereichte Antrag wird vom Sponsor geprüft und hat insbesondere folgende Angaben zur Sponsoring – Maßnahme zu enthalten:

- Bezeichnung des Antragstellers;
- Beschreibung der zu fördernden Aktivität oder Maßnahme oder Anschaffung
  - > bei Veranstaltungen sind Ort, Zeit und Dauer der Veranstaltung sowie das Veranstaltungsprogramm anzugeben
  - > bei Anschaffungen ist der Verwendungszweck der Anschaffung dazulegen
- Beschreibung des gemeinwohlförderlichen Charakters der Aktivität oder Maßnahme;
- Kosten der beantragten Sponsoring – Maßnahme;
- Beschreibung der geplanten Verwendung des Sponsoring – Betrages, inklusive Kostenschätzung zu den Aufwendungen;
- Beschreibung der für den Sponsor möglichen Kommunikationsleistungen im Rahmen der Sponsoring – Maßnahme;
- Beschreibung von Möglichkeiten zur Vorstellung der Themen „Erneuerbare Energien“ und „Energiewende“ (z.B. Informationsveranstaltung, Flyer-Auslage, Infostand usw.)
- Bankverbindung (Kontoinhaber, BIC, IBAN)

5. Erfüllt ein Antrag des Sponsoring – Berechtigten die Voraussetzungen der § 2 Abs. 2 oder 3 und § 3 Abs. 4, schließt der Sponsor mit dem Sponsoring – Berechtigten einen gesonderten Vertrag, der im Wesentlichen dem als Anlage 2 beigefügten Muster entspricht (sog. „Einzel-Sponsoringvertrag“). Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen der § 2 und § 3 Abs. 4 und den Abschluss eines Einzel- Sponsoringvertrages obliegt dem Sponsor.

6. Sofern die Summe der bis zum 31.03. beantragten Einzelsponsoringmaßnahmen den jährlichen Sponsoringbetrag übersteigt, sind vorliegende Anträge Besonders Sponsoring - Berechtigter bei Erfüllung der Voraussetzungen der § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 4 bis zu 20 v.H. des Sponsoringbetrages vor den Sponsoring – Berechtigten zu berücksichtigen. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen der § 2 Abs. 3 und § 3 Abs. 4 und den Abschluss eines Einzel-Sponsoringvertrages obliegt dem Sponsor.

7. Dem Sponsoring – Berechtigten steht gegenüber dem Sponsor kein unmittelbarer Anspruch auf Abschluss eines Vertrages Einzel – Sponsoringvertrages für Sponsoring- Maßnahmen nach den Bedingungen dieses Vertrages zu.

8. Dem Antragsteller wird nach Unterzeichnung und Prüfung des Einzel – Sponsoringvertrages durch den Sponsor der Geldbetrag an das im Antrag auf Einzelsponsoring genannte Konto ausgezahlt.

9. Die durch den Sponsor auf Grundlage des Einzel – Sponsoringvertrages gewährte Leistung kann auch nur einen Teilbetrag der beantragten Höhe für die Sponsoring – Maßnahme umfassen.

10. Sofern unbefristete Einzelsponsoringverträge zwischen Besonders Sponsoring-Berechtigten und dem Sponsor abgeschlossen wurden, die den jährlichen Sponsoringgesamtbetrag von 35.000 EUR mindern, können Anträge dieser Besonders Sponsoring-Berechtigten nur berücksichtigt werden, wenn der Sponsoringbetrag für das laufende Jahr gem. § 1 Abs. 1 nicht ausgeschöpft ist.

### **§ 4 Bauleitplanung, Genehmigungsverfahren**

Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass mit dem Abschluss dieses Sponsoring – Rahmenvertrages und den Einzel – Sponsoringverträgen keinerlei Zusagen hinsichtlich der Bauleitplanung oder hinsichtlich der Einvernehmenserteilung im Genehmigungsverfahren sowie sonstigen eventuell notwendigen gemeindlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbunden sind oder sein werden. Der Sponsor bekräftigt, dass mit diesem Sponsoring – Rahmenvertrag und den gesondert zu schließenden Einzel – Sponsoringverträgen keinerlei diesbezügliche Erwartungen verbunden sind. Die Sponsoringleistung wird vom Sponsor ausschließlich erbracht, um die bei einem „Besonders Sponsoring Berechtigten“ oder „Sponsoring – Berechtigten“ zugesagte Kommunikationsleistung (äquivalente Gegenleistung) zugunsten des Sponsors zu erlangen.

### **§ 5 Keine Ausschließlichkeit**

Der Gemeinde bleibt es unbenommen, auch mit anderen möglichen Dritt – Sponsoren etwaige Sponsoring – Vereinbarungen abzuschließen.

### **§ 6 Transparenz**

Die Gemeinde wird diesen Sponsoring – Rahmenvertrag dem Stadtrat zur Zustimmung vorlegen und gemäß der anwendbaren Kommunalverfassung ortsüblich bekannt machen. Ferner wird sie den Sponsoring – Rahmenvertrag der Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme zuleiten.

### **§ 7 Inkrafttreten, Beendigung**

- Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft und hat eine Laufzeit von 20 Jahren ab Inbetriebnahme der Anlagen. Er verlängert sich bei Ausübung der Option zur Vertragsverlängerung aus den Gestattungsverträgen für Kabel-, Wege-, und Leitungsrechte sowie der Baulastenvereinbarungen für den Windpark Krevese um die jeweilige Optionszeit.
- Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag erhöhen sich um den gemäß § 1 Abs. 1 durch unbefristeten Sponsoringvertrag vereinbarten Betrag in Höhe von 4.200,00 EUR, wenn der Einzelvertrag vor Ablauf des Sponsoring-Rahmenvertrages beendet wurde oder der Verein sich in Liquidation befindet oder sich aufgelöst hat.
- Die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verringern sich oder enden mit der Außerbetriebsetzung und Rückbau der einzelnen Windkraftanlagen.

4. Sollte nach Ablauf der Vertragslaufzeit ein Teil der einzelnen im Kalenderjahr zu zahlenden Sponsoringbeiträge noch nicht vollständig aufgebraucht sein, fällt der verbleibende Restbetrag an den Sponsor zurück, sofern er nicht bis zum 31.12. des Jahres der Außerbetriebsetzung der letzten Anlage für Sponsoring – Maßnahmen aufgebraucht worden ist.

**§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine dieses Schriftformerfordernis aufhebende oder abändernde Vereinbarung.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Inhalts des Vertrages nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt die Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen, nichtigen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung möglichst nahestehend ist.
3. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Die paraphierten Anlagen sind Bestandteil des Vertrages.

Anlage:

Anlage 1 – Formular zur Beantragung der Sponsoring- Maßnahme

Anlage 2 – Muster Einzelsponsoringvertrag

*[Handwritten Signature]*  
Ort/Datum: Osterburg, 01.04.2017

*[Handwritten Signature]*  
Ort/Datum: Osterburg, 21.03.17

*[Handwritten Signature]*  
Krevesse 17 GmbH  
& Co KG, vertreten durch  
die EUROWIND  
Deutschland GmbH  
(Sponsor)

*[Handwritten Signature]*  
Nico Schulz  
Bürgermeister  
Hansestadt Osterburg (Altmark)  
(Gemeinde)

Antragsteller

Über  
Hansestadt Osterburg (Altmark)  
Ernst-Thälmann-Str. 10  
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Anlage 1

Datum: \_\_\_\_\_

**Antrag auf Einzelsponsoring**

auf der Grundlage des abgeschlossenen Sponsoring-Rahmenvertrag vom \_\_\_\_\_ mit der Krevesse 17 GmbH & Co KG, vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die EUROWIND Deutschland GmbH

für folgende

Maßnahmen/Aktivitäten/Anschaffungen:

Beschreibung der zu fördernden Maßnahme/Aktivität/Anschaffung:

Beschreibung des gemeinwohlförderlichen Charakters:

Höhe des beantragten Einzelsponsorings: \_\_\_\_\_ EUR  
(Finanzierungsplan, Kostenschätzung etc. ist als Anlage beizulegen)

1 von 2

*[Handwritten Signature]*

Beschreibung der geplanten Verwendung des Einzelsponsorings bzw. Kostenschätzung zu den Aufwendungen der Sponsoring-Maßnahme:

Beschreibung der für den Sponsor möglichen Kommunikationsleistung im Rahmen der Sponsoring-Maßnahme:

Beschreibung von Möglichkeiten zur Vorstellung der Themen „Erneuerbare Energien“ und „Energiewende“ (z.B. Informationsveranstaltungen, Flyer, Auslagen, Infostand usw.):

Bankverbindung:

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_  
BIC: \_\_\_\_\_ Name der Bank: \_\_\_\_\_  
IBAN: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift Antragsteller

<b>Bearbeitungsvermerk</b> (Hansestadt Osterburg (Altmark))	
förderwürdig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Amt:	Datum / Unterschrift Sachbearbeiter

2 von 2

*[Handwritten Signature]*

**Anträge auf Einzelsponsoring bis 31.05.2017 stellen!**

Aufgrund der in der Öffentlichkeit kontrovers geführten Diskussion in Bezug auf die Energiegewinnung durch Windkraft, ist es der Firma „Eurowind“ daran gelegen, die Themen der „Erneuerbaren Energien“, der „Energiewende“ und der „Energiegewinnung durch Windkraft“ der Bevölkerung in der Hansestadt Osterburg (Altmark) näher zu vermitteln. Um dieses Ziel erreichen zu können, stellt „Eurowind“ in den nächsten 20 Jahren einen jährlichen Beitrag von 30.800,00 EUR für einzelne Sponsoring-Maßnahmen zur Verfügung. In 2017 richtet sich die Höhe des Sponsoringbetrages anteilig nach Monaten ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrages.

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark), hat hierzu am 16.03.2017 den Abschluss eines Sponsoring-Rahmenvertrages und entsprechender Durchführungsvereinbarung beschlossen (Abdruck im amtlichen Teil). Das Geld soll insbesondere (jedoch nicht ausschließlich) gemeinnützigen Vereinen im Bereich der Gemeinde zur Verfügung stehen.

Es werden Maßnahmen gesponsort, die die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet fördern, wobei die Förderung nicht auf einen abgeschlossenen Personenkreis ausgerichtet sein darf.

Um eine zügige Entscheidung zur Vergabe der Sponsoringmittel herbeizuführen, erfolgt die Antragsstellung, Vorprüfung und Gestaltung der Einzelsponsoringverträge über die Gemeinde. Die Gemeinde bildet hier die Schnittstelle zwischen Sponsor und Antragsteller. Die Entscheidung welche Sponsoringmaßnahme gefördert wird, obliegt allein dem Sponsor.

Künftig sollen Anträge möglichst bis zum 31.03. des Jahres über die Hansestadt Osterburg (Altmark), Amt für Finanzen, Ernst-Thälmann-Str. 10, 39606 Hansestadt Osterburg (Altmark) gestellt werden. Für 2017 gilt eine abweichende Antragsfrist zum 31.05.2017, aber auch darüber hinaus können Anträge gestellt werden.

Der Sponsoring-Rahmenvertrag und das Antragsformular sind über den Link:

<http://www.osterburg.de/verwaltung-politik/rathaus/amt-fuer-finanzen/finanzwesen-planung.html>

- ➔ Sponsoring-Rahmenvertrag
- Anlage 1 – Antrag auf Einzelsponsoring
- Anlage 2 – Einzelsponsoringvertrag (Muster)
- ➔ Vereinbarung zur Durchführung des Sponsoring-Rahmenvertrag

abrufbar.

**EinzelSponsoringvertrag**

Zwischen ...

(Antragssteller)

- Im Folgenden Sponsoringnehmer -

und der

**Krevese 17 GmbH & Co KG,**  
Kühnhöfe 1  
22761 Hamburg,

vertreten durch ihre persönlich haftende Gesellschafterin, die EUROWIND  
Deutschland GmbH, Kühnhöfe 1, 22761 Hamburg, diese wiederum vertreten durch  
den Geschäftsführer Uffe Bak-Aagaard

- im Folgenden Sponsor genannt -

wird folgende Sponsoringvereinbarung geschlossen:

**Präambel**

- I. Der Sponsor plant im Gemeindegebiet der Hansestadt Osterburg (Altmark) im Rahmen des Repowering, die Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen auf dem Gebiet des in der ehemaligen Gemeinde Krevese errichteten Windparks.
- II. Aufgrund der in der Öffentlichkeit kontrovers geführten Diskussion in Bezug auf die Energiegewinnung durch Windkraft, ist den Vertragsparteien daran gelegen, die Themen der „Erneuerbaren Energien“, der „Energiewende“ und der „Energiegewinnung durch Windkraft“ der Bevölkerung in der Einheitsgemeinde Hansestadt Osterburg (Altmark) näher zu vermitteln.
- III. Der Sponsor hat zur Unterstützung von in der Gemeinde tätigen natürlichen oder juristischen Personen, die die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördern, insbesondere gemeinnützigen Vereinen, einen Sponsoring-Rahmenvertrag mit der Gemeinde abgeschlossen. In Vollzug dieser Vereinbarung beabsichtigt der Sponsor, die in dieser Vereinbarung näher bezeichneten Maßnahme des Antragsstellers zu unterstützen.

S. 1 von 4  
*Zm l.*

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien was folgt:

**§ 1  
Sponsoring-Maßnahme**

1. Der Antragssteller wird in der Gemeinde folgende Maßnahme / Aktivität/ Anschaffung durchführen:  
  
<Bezeichnung der Maßnahme>
2. Eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme ist dem Antrag, der als **Anlage 1** beigelegt ist, zu entnehmen.
3. Im Rahmen der Maßnahme sollen auch möglichst die Themen „Erneuerbare Energien“ und „Energiewende“ entsprechend der Beschreibung im Antrag vorgestellt werden.

**§ 2  
Kommunikationsleistung des Antragsstellers**

1. Der Antragssteller räumt dem Sponsor für die gesamte Dauer der Maßnahme das Recht ein, den Namen seiner Firma, Logo auf den Flyern und Plakaten zur Maßnahme anbringen zu lassen. Dabei ist auf ein angemessenes Erscheinungsbild zu achten. Der gemeinnützige Charakter der Maßnahme darf durch die Anbringung von Namen und Logo nicht in den Hintergrund treten.
2. Der Antragssteller hat mindestens sechs Wochen vor Durchführung der Maßnahme Kontakt mit dem Sponsor aufzunehmen, um die einzelnen Kommunikationsmaßnahmen zugunsten des Sponsors mit diesem abzustimmen. Dabei wird unter anderem das konkrete Erscheinungsbild des Sponsors mit Firmenbezeichnung und Logo auf den Flyern und Plakaten oder auf der Anschaffung im Einzelnen abgestimmt. Etwaige Kosten des Logos und dessen Abdrucks trägt der Sponsor nach vorheriger Freigabe durch den Sponsor. Der Antragssteller darf die diesbezüglichen Kosten (inkl. Ust) gesondert zur Gegenleistung nach § 3 dem Sponsor in Rechnung stellen.

**§ 3  
Gegenleistung des Sponsors, Zweckbindung**

1. Als Gegenleistung für die Kommunikationsleistung gemäß § 2 verpflichtet sich der Sponsor dazu, zugunsten der obengenannten Maßnahme einen Geldbetrag von

<.....> EUR

an den Antragssteller zu zahlen. Eine gegebenenfalls zu entrichtende Umsatzsteuer wird dem Sponsor zusätzlich in Rechnung gestellt. Die Zahlung erfolgt zweckgebunden für die genannte Maßnahme. Entsprechende Rechnungen oder geeignete sonstige Belege sind als Verwendungsnachweise vorzulegen. Ein den obigen Betrag übersteigender Aufwendersersatz durch den Sponsor erfolgt nicht.

S. 2 von 4  
*Zm l.*

Unterschreiten die tatsächlichen Aufwendungen den gezahlten Sponsoringbetrag, erfolgt eine Rückzahlung an den Sponsor.

2. Sollte die Maßnahme aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, werden nur diejenigen Kosten erstattet, die zum Zeitpunkt des die Maßnahme verhindernden Ereignisses bereits beim Antragssteller angefallen sind. Findet die Maßnahme aus anderen Gründen nicht statt, wird vom Sponsor keinerlei Aufwendersersatz geleistet.
3. Die Zahlung erfolgt auf das Konto des Antragsstellers entsprechend des Antrages.
4. Die Zahlung wird fällig innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten des Vertrages.

**§ 4  
Ausschließlichkeit**

Der Antragssteller ist berechtigt, auch mit anderen Sponsoren entsprechende oder ähnliche Verträge abzuschließen. Ausgeschlossen sind jedoch Verträge mit anderen Firmen, die im Bereich der Projektierung von Windenergieanlagen tätig sind.

**§ 5  
Wohlverhalten, gegenseitige Information, Transparenz**

1. Die Vertragsparteien verpflichten sich, auf die gegenseitigen Interessen Rücksicht zu nehmen. Die Anbringung des Firmennamens und des Logos darf die Funktion der Maßnahme nicht beeinträchtigen. Der Firmenname und das Logo müssen in einer Art und Weise präsentiert werden, die geeignet ist, eine positive Resonanz zugunsten des Sponsors zu erzeugen. Der gemeinwohlförderliche Charakter der Maßnahme darf jedoch nicht in den Hintergrund treten.
2. Die Vertragsparteien werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein können, unterrichten.
3. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass der Sponsor für die Organisation und Durchführung der gesponsorten Maßnahme keinerlei Haftung übernimmt. Diese obliegt ausschließlich dem Antragssteller. Dies betrifft auch Einrichtungen / Anlagen, die zur Maßnahme gehören, die mit der Firmenbezeichnung oder dem Logo des Sponsors versehen sind. Die diesbezüglichen Verkehrssicherungspflichten trägt ausschließlich der Antragssteller.
4. Der Antragssteller übernimmt keine Gewähr dafür, dass die Werbe- und Imageaktivitäten die vom Sponsor angestrebte Imagewirkung erreichen.

S. 3 von 4  
*Zm l.*

**§ 6  
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien mit dem Datum der zuletzt geleisteten Unterschrift in Kraft.

**§ 7  
Schlussbestimmungen**

Soweit einzelne Teile aus diesem Vertrag unwirksam sein sollten oder unwirksam werden, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung insgesamt nicht beeinträchtigt. Beide Vertragsparteien vereinbaren schon jetzt, dass sie in diesem Falle die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame solche ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung nahe kommt oder entspricht.

**§ 8  
Ausfertigung**

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Der Antrag ist Bestandteil des Vertrages.

Datum \_\_\_\_\_

Datum \_\_\_\_\_

Krevese 17 GmbH & Co KG, vertreten  
durch die  
EUROWIND  
Deutschland GmbH

\_\_\_\_\_  
(Antragssteller)

\_\_\_\_\_  
(Sponsor)

S. 4 von 4  
*Zm l.*